

# Neues Archiv

der

## Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

— — — — —

Achtzehnter Band.

— — — — — >||< — — — — —

**Hannover und Leipzig.**  
**Hahn'sche Buchhandlung.**  
1893.

## Ueber die vermeintliche Uechtheit einiger Stücke der *Epistolae Langobardicae collectae*, des zweiten Anhangs im III. *Epistolae*-Bande der *Monumenta Germaniae historica*.

Von Wilhelm Gundlach.

Zu dem Anhange, von welchem ich in dieser Zeitschrift (XVI, 9—48) Nachricht gegeben habe, hat noch ein anderer hinzugefügt werden müssen; denn da im ersten Angelegenheiten der Westgoten behandelt werden, stellte es sich als unabweisbar heraus, nun auch auf die für die Langobarden-Geschichte in Betracht kommenden Schriftstücke einzugehen, weil doch die Langobarden durch ihre Schicksale den Franken näher stehen als die Westgoten, und in vorhergehenden Abtheilungen des Bandes, in den *Epistolae Austrasicae* und dem *Codex Carolinus*, die italienischen Verhältnisse bereits zur Sprache gekommen sind.

Was die Ueberlieferung der einundzwanzig in dem Anhang zusammengestellten Briefe<sup>1</sup> anlangt, so verweise ich auf die Bemerkungen, welche ich der Ausgabe vorangeschickt habe; die Erläuterung der einzelnen Stücke habe ich ebenda in den begleitenden Anmerkungen wahrgenommen; hier möchte ich mir lediglich die Vertheidigung einiger in der Echtheit angefochtener oder angezweifelter Briefe angelegen sein lassen.

Es handelt sich zunächst und vor allem um die gleichlautenden Schreiben Gregor's (II.) an den Dogen Ursus von Venedig und den Patriarchen Antoninus von Grado, welchen beiden von dem Papste aufgegeben wird, im Verein mit dem in Venedig weilenden Exarchen die Wiedereroberung des von den Langobarden eingenommenen Ravenna zu betreiben (J.-E. 2177. 2178). Nachdem schon Muratori Zweifel an der Echtheit

1) Es sind Briefe der Päpste Honorius, Theodor, Gregor II. und III., Zacharias und Stephan III., nämlich J.-E. 2012. 2016. 2026. 2027. 2056. 2166. 2167. 2172. 2177. 2178. 2232. 2234. 2240. 2253. 2256. 2306. 2390. 2391, ferner ein Schreiben des Bischofs Johann von Aquileia an den König Agilulf (Mansi, Conc. XIV, 496), weiter eins des Diacon Crispus an den Propst Maurus (Mai, Class. auct. V, 391) und endlich das des Bischofs Johann von Grado an Papst Stephan III. (Ughelli, Ital. sacra V, 1091).

heit erhoben hatte<sup>1</sup>, unterzog Wilhelm Martens in seiner Schrift „Politische Geschichte des Langobarden-Reichs unter König Liutprand“ (Heidelberg 1880) beide Stücke einer eingehenden Erörterung, und daraufhin hat Ewald sie in der Neubearbeitung der Papst-Regesten als Fälschungen gekennzeichnet. Aber dieses Urtheil ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Zuerst hat Weiland sich dagegen erklärt, jedoch nur die schlichte Versicherung abgegeben, dass er an der Echtheit des an Ursus gerichteten Briefes nicht zweifle (Zeitschrift für Kirchenrecht XVII, 373); dann sind den beiden Schreiben auch ausgeführte Erörterungen gewidmet worden, welche indessen nicht durchweg zu den gleichen Ergebnissen geführt haben. Während nämlich Diehl (*Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne* p. 377 n. 5), Cipolla (*Archivio Veneto* XX, 167—171) und Monticolo (*Bullettino dell' istituto storico italiano* IX, 184—199) die Echtheit beider Schreiben vertheidigt haben, sehen noch Hartmann (Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 129—131) und Hugo Cohn (Die Stellung der byzantinischen Statthalter in Ober- und Mittelitalien S. 30 Anm. 3) in dem an Ursus gerichteten Briefe mit Martens eine Fälschung. Dieser Brief dürfte also jedenfalls noch eine Prüfung erfordern; weil aber auch die Darlegungen, welche die Echtheit des andern zum Ziel haben, nicht übereinstimmen, nicht überall überzeugen und nicht in dem Masse auf die von Martens gemachten Einwürfe eingehen, wie es wohl zu wünschen gewesen wäre, so darf auch der an Antoninus gerichtete Brief nicht unerwähnt bleiben, zumal beide ja so geformt sind, dass, was über die in dem einen erwähnten Thatsachen gesagt wird, ohne weiteres auch von dem andern gilt.

Martens spricht über die Briefe in dem Excurse, welcher die Frage, ob Ravenna schon von König Liutprand eingenommen sei, zu beantworten sucht (a. a. O. S. 66—71); er verneint dieselbe und entscheidet sich dahin, dass lediglich Classis, die Hafenstadt Ravenna's, unter Liutprand erobert worden sei, indem er sich vornehmlich an die Nachricht im *Liber pontificalis* (*Vita Gregorii II.* ed. Duchesne p. 403: 'Rex vero Langobardorum Liutprandus generali motione Ravenna progressus est atque illam obsedit per dies et, castrum

1) *Annali d' Italia* IV, 257 (*Storia d' Italia* p. 294): 'perche ho pena' sagt er, 'a persuadermi, che quel saggio papa (Gregor) nelle circostanze di questi tempi potesse chiamar la nazione Longobarda „nec dicendam“, titolo, che si dava ai Saraceni, e che fu anche dato ai Longobardi, allorché sui principi erano crudeli, nemici fieri di Roma ed Ariani'. Dieser Hauptgrund Muratori's ist auch von Martens aufgenommen worden (s. oben).

pervadens Classes, captos abstulit plures et opes tulit innumeras') hält, die Angabe des Paulus Diaconus in der *Historia Langobardorum* VI, 54 (SS. rer. Lang. p. 183: 'Rursus cum Ravennam Hildebrandus, regis nepus, et Peredeo Vicentinus dux optinerent, inruentibus subito Veneticis, Hildebrandus ab eis captus est, Peredeo viriliter pugnans occubuit') „durch eine Verwechselung von Classis und seiner Nachbar- bezüglich Hauptstadt Ravenna“ erklärt und die ähnliche, nur ausführlichere Erzählung im *Chronicon Venetum* und dem des Dandolo als „völlig werthlos“ bezeichnet. Mit dieser Auffassung ist allerdings der Inhalt der beiden in Rede stehenden Briefe unvereinbar: es müssen Fälschungen sein, und dafür bringt Martens dann noch einige Scheingründe bei.

Ehe ich mich mit diesen abgebe, dürfte es billig sein, dass ich mich mit der Grundauffassung Martens' abzufinden versuche.

Indem ich den Werth der in den genannten beiden Chroniken enthaltenen Berichte dahin gestellt sein lasse, kann ich es nicht als zulässig anerkennen, die *Vita Gregorii*, welche von einer Eroberung Ravenna's schweigt, als einzig massgebend zu betrachten und einen Berichterstatter wie Paulus, welcher die *Vita Gregorii* doch nicht einfach ausschreibt und hier deutlich von einem 'obtinere' spricht, kurzer Hand bei Seite zu schieben. Abgesehen von der allgemeinen Benutzungsregel über das *argumentum ex silentio*, welche ich für mich geltend machen kann, ist auch darauf, was Martens S. 68 selber andeutet, hinzuweisen, dass Paulus vorher im 49. Kapitel (p. 181) — in einem klärlich die *Vita Gregorii* als Quelle verrathenden Zusammenhang — verzeichnet: 'Eoque tempore rex Liutprandus Ravennam obsedit, Classem invasit atque destruxit'. Wenn im 49. Kapitel Paulus die Angabe des *Liber pontificalis* verwerthet und dann im 54. Kapitel abermals auf einen langobardischen Angriff zu sprechen kommt, so wird es sich wohl um einen anderen Anfall handeln<sup>1</sup>, zumal ja bei dem erstberichteten König Liutprand, bei dem zweiten sein Neffe Hildebrand und der Herzog Peredeus als Führer der langobardischen Streitmacht genannt werden. Es ist also nicht, wie Martens vorschlägt, im 54. Kapitel 'Ravennam' in 'Classem' zu verbessern, sondern es sind zur Zeit Liutprands auf Ravenna-Classis zwei langobardische Unternehmungen zu denken, von welchen die erste zur Eroberung von Classis,

1) Noch eine andere langobardische Eroberung des Hafens Classis ist bekannt, die aber König Liutprand nicht vollführt, sondern rückgängig macht: 'Per haec tempora Faroaldus Spolitanorum ductor Classem civitatem Ravennantium invasit; sed iussu regis Liutprandi hisdem Romanis reddita est' (*Hist. Lang. VI, 44: SS. rer. Lang. p. 180*).

die zweite zu der Ravenna's führte. Mag nun 'obtinere' „innehaben“ oder „einnehmen“ bedeuten, mag im ersteren Falle auch wirklich, wie Martens meint, Paulus „mit der vollendeten Thatsache hereingeschneit kommen“, so viel ist als sicher anzunehmen, dass die Langobarden unter Hildebrand und Peredeus durch eine Ueberrumpelung seitens der Venezianer aus Ravenna vertrieben worden sind. Wenn es dem Bericht-erstatte vor allem auf die im Hauptsatz erzählte Gefangen-nahme des Hildebrand und den Tod des Peredeus anzukommen scheint (s. oben) und dabei die langobardische Eroberung Ravenna's zwar behufs Erläuterung als erforderlich, aber, im Nebensatz angegeben (s. oben), als belanglos gilt, so dürfte daraus zu folgern sein, dass die Langobarden sich nur kurze Zeit in Ravenna behauptet haben und so auch das Schweigen der Vita Gregorii erklärt sein, wenn überhaupt das Ereignis in die Zeit Gregor's II. und nicht vielmehr, worauf ich noch zurückkomme, in die seines gleichnamigen Nachfolgers fällt<sup>1</sup>.

Was nun die Schreiben selber angeht, so sagt Martens, die beiden gleichlautenden Ausfertigungen als einen Brief betrachtend: „Schon die Form des Schriftstücks, diese zwölf Zeilen, die eine Umwälzung in der Haltung der Römischen Kurie gegen den Kaiser kundgeben sollen, dürfte einige Bedenken erregen“. Da ich nicht annehmen kann, dass Martens die Kürze des Briefes, „diese zwölf Zeilen“, als Grund gegen die Echtheit hat vorbringen wollen, so halte ich mich an den in dieser knappen Form gebotenen Inhalt, welchen Martens also auslegt: „Der hochorthodoxe Gregor II. schreibt hier im Interesse des Bilderstürmers Leo, den er 'dominus' und 'filius noster' betitelt, während er auf der anderen Seite von der 'nec dicenda gens Langobardorum' spricht zu einer Zeit, wo diese letztere, später im Mund der Päpste geläufige Redensart sonst nicht vorkommt“. Wenngleich ich mit Martens der Meinung bin, dass der Brief nach dem Ausbruch des Bilderstreites geschrieben ist, kann ich doch nicht eine Verleugnung des päpstlichen Interesses in der nach Venedig gerichteten Aufforderung sehen, dem Exarchen bei der Wiedereroberung Ravenna's Hülfe zu leisten. Denn mochten die Päpste auch noch so scharf ihren Gegensatz zu den bilderstürmenden Kaisern in Sachen der Lehre betonen, sie waren nicht so blind, zu verkennen, dass einzig Byzanz vor dem Eingreifen der Franken die Macht Roms den Langobarden gegenüber sicherte: darum wehrte Gregor II. seinen übereifrigen Anhängern,

1) Dieser Möglichkeit gedenkt Martens später übrigens selbst, indem er S. 70 sagt: „Fällt der Brief nach 728, so ist nicht ersichtlich, wodurch Gregor II. oder sein Nachfolger zu einem feindlichen Einschreiten gegen Liutprand für Byzanz hätte veranlasst werden können“.

welche einen neuen Kaiser aufwerfen wollten; darum konnte er auch — wenn er der Absender der fraglichen Briefe ist — nicht ruhig zusehen, als Ravenna, das Hauptbollwerk der Byzantiner in Italien, in die Hände der Langobarden fiel; denn mit Ravenna's endgiltigem Verlust war auch das Schicksal Roms entschieden. In diesem Verhältniß ist es begründet, dass dem Kaiser die nichtssagende Kanzlei-Bezeichnung 'dominus' und 'filius' nicht vorenthalten wird, während aus der klaren Erkenntnis, wessen Rom sich von den Langobarden zu versehen habe, augenscheinlich die Benennung 'nec dicenda' der 'gens Langobardorum' entsprungen ist<sup>1</sup>. Es ist also gar nicht nöthig, nach einem besonderen Anlass zu suchen, welcher Rom und Byzanz in ein besseres Vernehmen gebracht haben könnte, wie das von Cipolla geschehen ist durch die Aufnahme der Meinung Asseman's, dass bei Gelegenheit des im Jahre 729 zwischen Gregor und Liutprand geschlossenen Vergleichs der Papst auch mit dem Exarchen Eutychius ausgesöhnt worden sei. Hält man den Absender der beiden Briefe für den dritten Gregor, dann darf man, wie es Monticolo thut, auf die Angabe der Vita Gregorii III. sich berufen, nach welcher der Exarch Eutychius seine freundschaftlichen Gesinnungen dem Papste durch Uebersendung von sechs Onyxsäulen bezeugt hat.

Den gewichtigsten Grund für die Fälschung fasst Martens also: „Das Schreiben ist in der älteren Tradition nicht, wie Dandolo es bringt, an den Dogen Ursus, sondern an Antoninus den Patriarchen von Grado, gerichtet. Jedenfalls hat also der grosse Chronist oder ein unbekannter Vorgänger von ihm sich eine Fälschung der Adresse erlaubt; auch deutet ein

1) Dass der zu gewärtigende Vortheil oder Nachtheil gerade den Langobarden gegenüber die Tonart bestimmt, in welcher die päpstlichen Ergüsse gehalten sind, zeigt schlagend aus späterer Zeit das Beispiel Stephan's III; als er nämlich fürchten muss, bei der drohenden Verständigung und Familienverbindung zwischen dem Hause des Desiderius und den Karolingern, die Kosten zu bezahlen, eifert er in geradezu unanständiger Weise gegen die Langobarden: sie sind in seinen Augen gar kein Volk, sondern eine stinkende Lügenbrut, welche unzweifelhaft den Aussatz in die Welt gebracht habe und einen Karolinger bei einer Familienverbindung nur verunreinigen könne ('*talis desipientia . . . , quod vestra praeclara Francorum gens . . . perfidae . . . ac foetentissimae Langobardorum genti polluat, quae in numero gentium nequaquam computatur, de cuius natione et leprosum genus oriri certum est*': J.-E. 2381); als er aber seine Ansprüche bei Desiderius durchsetzt, nennt er diesen in einem Briefe, welcher mit dem eben angezogenen wahrscheinlich in demselben Jahre entstanden ist, seinen ausgezeichnetsten, von Gott erhaltenen Sohn ('*nos convenit cum praelato excellentissimo et a Deo servato filio nostro Desiderio rege, et omnes iustitias beati Petri ab eo plenius et in integro suscepimus*': J.-E. 2388).

Ausdruck im Briefe entfernt darauf hin, dass er nicht in die Stadt Venedig bestimmt war: es würde sonst wohl 'apud vos' oder 'in urbe vestra' gelautes haben. An ein Circularschreiben, das an beide Adressaten gekommen wäre, ist schon deshalb nicht zu denken, weil die Quelle, welche die ältere Fassung bietet, keine Gradensische, sondern gleichfalls eine Venezianische ist, also selbst schon den Brief dem Venezianischen Archiv entnommen hätte, wenn derselbe dort vorhanden gewesen wäre“.

Martens macht hier von dem argumentum ex silentio abermals einen bedenklichen Gebrauch: wenn in dem Chronicon Venetum, „der älteren Tradition“, der an den Patriarchen von Grado gerichtete Brief sich findet, der an den Dogen Ursus aber nicht, so kann man daraus auf ein Nichtvorhandensein des zweiten Briefes doch nur unter der Voraussetzung schliessen, dass der Chronist etwa mit derselben Umsicht gearbeitet hat, welche heute ein gewissenhafter Forscher bei der Benutzung eines wohlgeordneten Archivs zu entfalten pflegt. Ist dafür keinerlei Gewähr vorhanden, so darf sofort, falls wirklich eine Ausbeutung des Venezianischen Archivs stattgefunden hat, die Nichtaufnahme auf ein Versehen zurückgeführt werden. Dass der Brief, welcher übrigens „in der älteren Tradition“ hier plötzlich als echt genommen zu sein scheint, ursprünglich nach Grado gerichtet gewesen sei, dafür kann auch keine entfernte Hindeutung in dem Ausdruck 'apud Venetias' gefunden werden; denn wenn das daran geknüpfte Bedenken stilistischer Art sein soll, laut welchem man wohl in einem nach Grado gesandten Briefe den Ausdruck „der Exarch weilt in Venedig“, in einem nach Venedig gesandten aber zur Vermeidung der Tautologie die Abwandlung: „der Exarch weilt bei euch“ oder „in eurer Stadt“ zu erwarten hätte, so stellt dieses Bedenken an die Sorgfalt der päpstlichen Kanzlei Anforderungen, welche unter allen Umständen als übertrieben und so vollends in Anbetracht des wahren Verhältnisses der beiden Briefe zu einander bezeichnet werden müssen. An „ein Circularschreiben, das beiden Adressaten zugekommen wäre“, ist freilich nicht zu denken; aber aus einem andern Grunde, als Martens angiebt: weil die päpstliche Kanzlei Circulare nicht gekannt hat. Unhaltbar ist auch die Annahme, welche auch Hartmann und Cohn sich zu eigen gemacht haben, dass „der grosse Chronist (Dandolo) oder ein unbekannter Vorgänger von ihm sich eine Fälschung der Adresse erlaubt“ und so das an Ursus gerichtete Exemplar hergestellt habe. Denn der Name des Venezianischen Dogen ist nicht einfach an die Stelle desjenigen des Patriarchen von Grado gesetzt worden; die Aufschrift in der Gradensischen Ausfertigung lautet: 'Dilectissimo fratri Antonino Gregorius', in der Venezianischen: 'Gregorius episcopus, servus

servorum Dei, dilecto filio Urso duci Venecie'; in der ersteren wird der Empfänger mit 'tua fraterna sanctitas', in der andern mit 'nobilitas tua' angeredet und dem entsprechend im Schlusswunsch als 'dilectissime frater' bezw. 'dilectissime fili' bezeichnet; das will sagen: der Bischof und der Doge sind genau auseinander gehalten, indem nicht nur der eine 'frater' und 'sanctus', der andere 'filius' und 'nobilis' ist, sondern auch nach ihrem Stande die Stellung des Papstnamens in der Aufschrift geregelt ist: er geht mit unmittelbar folgendem 'episcopus' dem Empfängernamen in der Venezianischen Ausfertigung voran, während er ohne 'episcopus' ihm in der Gradensischen Fassung folgt<sup>1</sup>. Namentlich diese letztere Feinheit im päpstlichen Kanzleigebrauche bis etwa 850, welche erst kürzlich erkundet worden ist<sup>2</sup>, sollte „dem grossen Chronisten oder einem unbekannten Vorgänger von ihm“ bekannt gewesen und mit Beobachtung dieser Regel die Venezianische Fassung gefälscht worden sein?! Es liegt vielmehr die schon wiederholt beobachtete a-pari-Ausfertigung vor, d. h. für verschiedene Empfänger je eine, nach der besonderen Beschaffenheit eines jeden nur nothdürftig abgewandelte Ausfertigung nach dem nämlichen Entwurf<sup>3</sup>. Für diese Auffassung ist von Werth die Entdeckung, welche wir Monticolo verdanken<sup>4</sup>: dass Dandolo in der durch den Venezianischen Codex Lat. 400 Zanetti gebotenen Form seiner Chronik den an Ursus gerichteten Brief durch die Worte einleitet: 'et propterea Gregorius papa sibi compaciens patriarche et duci duas divisim infra scripti tenoris scripsit epistolas'; denn damit wird unmittelbar bezeugt, dass Dandolo beide Ausfertigungen gekannt hat, eine Thatsache, die weiterhin auch die gegen ihn ausgesprochene Verdächtigung als grundlos darthun dürfte, da Martens die alleinige Mittheilung des an Ursus gerichteten Briefes seitens Dandolo's doch so auslegt, als habe dieser arglistig das Vorhandensein des an Antoninus gerichteten Briefes verschwiegen, um an Stelle desselben den andern zur Geltung zu bringen.

„Wie viel Mühe hat endlich seine Datierung den an seiner Echtheit Festhaltenden gemacht!“ bemerkt Martens und schliesst damit seine Ausstellungen. Ohne das als Einrede für die Fälschung anzusehen, gebe ich die Schwierigkeit, die beiden

1) Damit die Aufschrift ganz regelrecht sei, müsste hier noch 'servus servorum Dei' dem Papstnamen beigegeben sein; aber diese später ständige Selbstbezeichnung der Päpste könnte gerade deshalb, weil sie den Schluss machte, leicht beim Abschreiben ausgefallen sein. 2) Man vergleiche die einschlägigen Ausführungen in meiner Schrift über Arles und Vienne. 3) Ueber die a-pari-Ausfertigung: Arles und Vienne S. 66, 67. 4) Vgl. a. a. O. p. 186.

Ausfertigungen zu datieren, unumwunden zu. Sicher dürfte nur der terminus ad quem sein, da ich mit Diehl und Monticolo die Beobachtung Duchesne's<sup>1</sup> für zutreffend halte, dass Paulus Diaconus in dem Berichte von der Eroberung Ravenna's den Hildebrand, welchen er mit 'regis nepus' bezeichnet, nach dem Jahre 735, in welchem Hildebrand Mitregent wurde, doch wohl 'rex' genannt hätte. Ungewiss bleibt der terminus a quo: die Entschiedenheit, mit welcher Martens erklärt: „Sicherlich kann seine (des Briefes) Abfassung nicht vor 726 d. h. vor Ausbruch des Bilderstreites fallen, da die Einnahme von Ravenna, das zurückerobert werden soll, erst nach demselben stattfand“, hat einzig die Reihenfolge für sich, in welcher Paulus die in Betracht kommenden Ereignisse erzählt — ein Beweisgrund, der bei Paulus wenig zu sagen hat, zumal der Verlust Ravenna's erwähnt wird in einer Uebersicht, welche die Niederlagen der langobardischen Waffen unter dem gegen die Römer sonst immer siegreichen König Liutprand aufzählt<sup>2</sup>. Ich räume indessen die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Langobarden, welche das durch den Bilderstreit hervorgerufene Zerwürfnis zwischen Italien und Byzanz auch zu anderen Eroberungen ausnutzten, erst nach 726 Ravenna erobert und eine kurze Zeit inne gehabt haben. Wenn Cipolla über den Zeitpunkt der Wiedereroberung urtheilt: 'il fatto probabilmente avvenne nel 729—730', so hat er für diese — von ihm so benannte — Wahrscheinlichkeit noch die Voraussetzung nöthig, dass im Jahre 729 der zwischen Gregor II. und Liutprand geschlossene Vergleich auch zu einer Annäherung zwischen dem Papste und dem Exarchen geführt habe; wofür er indessen die Belege schuldig geblieben ist. Jedes Bedenken in dieser Hinsicht wäre behoben, wenn das Anfangsjahr des Patriarchen Antoninus bekannt wäre; aber weder 727 oder 729, wofür Schreiner sich entschieden hat<sup>3</sup>, ist ausgemacht, noch auch die ausdrückliche von Duchesne, Diehl und Hartmann gläubig hingenommene Angabe der *Chronica patriarcharum Gradensium* (SS. rer. Lang. p. 396)<sup>4</sup>, welche die Weihe des Antoninus und damit die Entstehung der beiden Briefe vor dem Jahre 731 anzusetzen verwehren würde, nach dem ganzen Zusammenhange vertrauenerweckend: 'Interim autem hic beatus Gregorius defunctus est Romae; cui successit beatissimus Gregorius papa tercius, qui post obitum Donati Gradensis patriarchae epistolam suam direxit universis Vene-

1) Liber pont. p. 412 n. 22. 2) So verstanden, berechtigt die Stelle nicht mehr zu dem Vorwurf, den Martens erhoben hat: dass von einer Eroberung seitens der Langobarden gar nicht, sondern nur von ihrem Besitz gesprochen wird. 3) Art. 'Grado' in Ersch und Gruber's Encyclopädie. 4) Vgl. Reg. pont. Rom. II, 700.

tiensis seu Histriae et cuncto populo, ut electionem in Gradensem patriarcham facerent. Qui precepto eiusdem papae Gregorii elegerunt Antoninum virum probatissimum in nova sancta Aquileiensi patriarcham ecclesia. Qui a beato Gregorio papa tercio iuxta decessorum suorum exemplar privilegium cum benedictione pallei consecutus est'; denn derjenige Papst, welcher nach dem Tode des Donatus an die Bewohner Venetiens und Istriens schrieb und sie zur Wahl eines neuen Patriarchen aufforderte<sup>1</sup>, war nicht der dritte, sondern der zweite Gregor, und damit wird jede andere Unterscheidung zwischen den beiden gleichnamigen Päpsten in dem angeführten Abschnitt, mag sie auch jedes Mal ängstlich bestimmt gehalten sein, fragwürdig. Wenn Monticolo (a. a. O. p. 190, 191) auch seinerseits den eben erwähnten Zwiespalt der Chronica und des Papstbriefes aufdeckt und dennoch als terminus a quo das Jahr 731 annimmt, so macht er die Erwägung Duchesne's (p. 412 n. 24), welche auch Diehl sich gefallen lässt, zu der seinigen: dass der Biograph Gregor's II, welcher viel unwichtigere Vorgänge zur Sprache bringe, die Eroberung Ravenna's sicher angeführt hätte, wenn sie nicht in die Zeit Gregor's III. fiel, dass der Biograph Gregor's III. aber die Eroberung Ravenna's verschweige, weil er überhaupt auf die Fortschritte der Langobarden in Italien nicht eingehe. Aber diese Argumentation, welche aus dem Schweigen einmal das Nichtgeschehen und das andere Mal das Geschehen folgert, ist doch schwerlich geeignet, die Frage der Entstehungszeit für die in Rede stehenden Briefe zu lösen, und so wird man sich wohl mit der Annahme bescheiden müssen, dass beide in die Zeit von etwa 726 bis 735 gehören, also den zweiten wie den dritten Gregor zu Urhebern haben können.

Einen andern Brief (J.-E. 2306) hat v. Scherer angegriffen bei Gelegenheit seiner Besprechung der von Hahn über Bonifaz und Lull herausgegebenen Schrift<sup>2</sup>. In dem Briefe belehrt Papst Zacharias den Bischof Theodor von Pavia, dass die durch das gemeinsam abgelegte Taufzeugnis erworbene geistliche Verwandtschaft der natürlichen als Ehehindernis gleich zu achten sei, dass ferner, wenn auch Gregor der Grosse von den eben zum Christenthum bekehrten Angeln bei der Eheschliessung nur eine Wahrung der Verwandtschaft bis zum

1) J.-E. 2172: 'Gregorius servus servorum Dei universis dilectissimis nobis episcopis et cuncto a Deo servato populo Venetiae sen Istriae . . . ab hac luce subtracto fratre nostro Donato Gradensi praesule . . . Omnes itaque vos admoneo . . ., ut concordēs . . . eligere in Gradensi ecclesia praesulem debeatis'. Der Brief ist genau nach Kaiserjahren und Indiction auf das Jahr 725 zu datieren. 2) Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft V, 250, 251.

vierten Grade verlangt, ihnen also Ehen unter Verwandten fünften Grades frei gegeben habe, das längst christliche Volk des Bischofs jede Ehe vermeiden müsse, bei welcher die Betheiligten sich noch irgend welcher, auch noch so entfernter Verwandtschaft bewusst sind. Das Schreiben ist vollständig — durch Beisteuer der zuletzt angegebenen Weisung — zuerst von Mansi (Conc. XII, 354) „aus einem Anhang des im Mittelalter viel gebrauchten Decretums von Burchard“ bekannt gemacht worden. „Schon deshalb“, sagt v. Scherer, „halte ich das Schreiben für verdächtig; wegen seines Inhalts aber ganz entschieden für eine spätere Fälschung.“

Was die Ueberlieferung betrifft, so dürfte es doch nicht berechtigt sein, mag man auch über die Vertrauenswürdigkeit Burchards so ungünstig urtheilen wie man wolle, einen Brief zu verdächtigen, welcher wohl in einer Handschrift des Decretum Burchardi, aber in dem von einem unbestimmbaren Urheber herrührenden Anhang mitgetheilt ist<sup>1</sup>. Es kommt dazu, dass der erste Theil<sup>2</sup> des Briefes wortgetreu und die Fortsetzung<sup>3</sup> in unverkennbarer Umschreibung — allerdings nicht der Abschnitt, in welchem von den Ehen unter Verwandten fünften Grades die Rede ist — schon im 10. Jahrhundert in einem an den Bischof Atto von Vercelli gerichteten Briefe als unverwerfliche Aeusserungen päpstlicher Autorität angeführt werden<sup>4</sup>; mithin ist es unzulässig, die Verdächtigung auch auf diese Theile zu erstrecken, die in ihrem Inhalt zu Ausstellungen keinen Anlass geben.

Erst im letzten Theile, um welchen der Brief erst im Anhang der Burchard-Handschrift vervollständigt ist, findet sich diejenige Angabe, deretwegen v. Scherer den Brief „ganz entschieden“ für eine Fälschung hält: „der Gedanke, welcher der apokryphen Correspondenz zwischen Gregor dem Grossen und Felix von Messina zu Grunde liegt<sup>5</sup>, nämlich die Erklärung und Entschuldigung Gregor's, der ja den Angeln die

1) Ich habe die fragliche Handschrift des Decretum Burchardianum nicht ermitteln können; die in Rom befindliche Barberin. XXV, 30 ist es jedenfalls nicht: sie enthält zwar auch den Brief, aber nicht ausgedehnter als die meisten der von mir benutzten Handschriften. 2) Er reicht bis zu den Worten: 'ipso praestante domino et Deo salvatore nostro Iesu Christo'. 3) Der Abschnitt, welcher mit 'De filiis autem' beginnt und mit 'moriatur' schliesst, ist deutlich wiedergegeben in den Worten: 'De filiis autem horum isdem venerabilis pater eidem Theodoro episcopo rescribit, non teneri eos criminibus parentum'. Dass über die Ehen unter natürlich Verwandten kein Wort verlautet, kann damit erklärt werden, dass lediglich die Frage der geistlichen Verwandtschaft behandelt wird. 4) 'clarissimum illud rescriptum ab apostolica sede Theodoro Ticinensi episcopo' heisst es. Die Handschrift Vatic. 4322 ist selbst noch im zehnten Jahrhundert geschrieben. 5) Gemeint sind die Briefe J.-E. 1334 und 1334a.

Eheschliessung zwischen Verwandten im dritten und vierten Grade lediglich provisorisch gestattet habe“. Ohne in eine Erörterung über die beregte Correspondenz mich einzulassen, ohne auf einen andern Gregor-Brief, welcher mit einer Entscheidung auf die bezügliche Anfrage Augustins, des Angels-Apostels, hier in Betracht kommt<sup>1</sup> und gleichfalls durch von Scherer angezweifelt wird, einzugehen, kann ich diesen Beweisgrund nicht als zureichend anerkennen; denn gesetzt, auch der schon von Beda überlieferte Brief Gregor's an Augustin wäre unecht, so kann doch sehr wohl Zacharias in gutem Glauben darauf Bezug nehmen, zumal er ja durchaus nicht die Auffassung Gregor's wieder in Geltung setzen will, sondern sie als einen überwundenen Standpunkt bezeichnet. Dass so das Verfahren der römischen Kirche war, welche, um Einbussen vorzubeugen, von der Strenge ihres Ehrechten nachliess, zu gelegener Zeit dann aber ihre Auffassung durchführte, giebt v. Scherer selber zu, indem er sagt: „In der That hat Gregor II. in einem an Bonifaz gerichteten Schreiben die Ehe von Personen, welche im fünften Grade verwandt sind, für gültig erklärt, und erst Gregor III. dehnte das Hindernis auf den siebenten Grad aus“. Die Ausstellung also, welche unter allen Umständen nur den letzten in einer Ueberlieferung vorhandenen Theil treffen könnte, ist an sich nicht triftig; an der Echtheit des ganzen Briefes zu zweifeln, ein stichhaltiger Grund nicht beigebracht.

Ueber einen von Waitz<sup>2</sup> angezweifelten Brief (J.-E. 2391) zu handeln — des Inhalts, dass Stephan III. in den zwischen Römern, Franken und Langobarden abgeschlossenen Vertrag auch Istrien einbegriffen sein lässt — kann ich mirfüglich ersparen, da der Zweifel in der neuen Auflage von Waitz nicht wiederholt<sup>3</sup>, der Brief auch von Weiland<sup>4</sup> und anderen<sup>5</sup> als echt benutzt worden ist.

1) J.-E 1843: 'Unde necesse est, ut iam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi iungi debeat'. Ewald's Urtheil: 'tota ista epistola ambiguae fidei est' gründet sich darauf, dass der Brief in den Regesten des Laterans und den älteren Sammlungen der Gregor-Briefe fehlt, ferner darauf, dass er in verschiedener Form überliefert ist ('neque decerni potest, quae forma prae aliis auctoritatem habeat'). Diese mehr äusserlichen Mängel hat aber Ewald selbst nicht für stark genug gehalten, um daraufhin den Brief als unecht zu verwerfen. Die erst neuerdings durch Theodor Mommsen (vgl. N. A. XVII, 395, 396) bekannt gewordene Einleitung des Briefs im Codex Lucensis (saec. VIII), welche übrigens Herr Dr. Hartmann mir auf eine Anfrage hin schon vorher brieflich mitzutheilen die Güte hatte, scheint mir die zureichende Grundlage zu bieten, auch die äusserlichen Mängel, mit welchen der Brief behaftet ist, vollständig zu erklären. 2) Verfassungsgesch. III<sup>1</sup>, 532. 3) Wenigstens habe ich nichts Derartiges finden können. 4) Zeitschr. für Kirchenr. XVII, 386. 5) Hüffer im Hist. Jahrb. II, 249 und Lamprecht, Die Römische Frage S. 87.